



S a t z u n g

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Reeser Schwimm-Club 1968 e.V. hat seinen Sitz in Rees. Die Gründungsversammlung fand am 04. April 1968 statt. Der Club ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 0228 vom 29.11.1968 eingetragen.

§2 Mitgliedschaft SV NRW

Der Club gehört dem Schwimmverband Nordrhein Westfalen (SV NRW) mit sämtlichen Rechten und Pflichten als Mitglied an. Ein Austritt kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn dafür mindestens Zweidrittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Clubs stimmen.

§3 Zweck des Vereins

Der Reeser Schwimm-Club 1968 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Schwimmsports, sowie der Ausbildung von Schwimmern.

Als Mittel dazu dienen:

1. Erteilung unentgeltlichen Schwimmtrainings für Clubmitglieder,
2. Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Kunstschwimmens, Wasserballspiels, Tauchens und verwandter Arten der Leibesübungen durch Vorführungen jeder Art nach den festgesetzten Kampf- und Spielregeln,
3. regelmäßige Übungen und
4. Verbindungen mit gleichstrebenden Vereinen des In- und Auslandes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Etwaige Mittel werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es wird keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Neutralität

Der Club ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bedingungen.

§5 Clubabzeichen und Farben

Das Clubabzeichen ist wie folgt gestaltet:

1. runde Form,
2. weißer Grund,
3. blau umrandet und
4. beschriftet mit dem Namen: Reeser Schwimm-Club 1968 e.V.,
in der Abzeichenmitte: Schwimmer auf Startblock.

Die Abzeichen sind nicht übertragbar. Die Farben des RSC sind blau und weiß.

§6 Ausschusspflicht zum Satzungsrecht des SV NRW

Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Westdeutschen Schwimmverbandes (SV NRW) und seiner Gliederungen nicht widersprechen. Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) sowie des SV NRW und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

§7 Arten der Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft:

1. aktive Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

§8 Aktive Mitgliedschaft

Bedingung für die Aufnahme als aktives Mitglied ist die Vollendung des 18. Lebensjahres und aktive Tätigkeit im Club. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Einsprüche gegen die Aufnahme sind beim Vorstand begründet und schriftlich einzugeben. Mitgliederrechte müssen persönlich ausgeübt werden. Bei Beschlüssen, die für oder gegen ein Mitglied in eigener Sache gefasst werden sollen, steht dem Mitglied kein Stimmrecht zu. Mitglieder dürfen einem anderen Schwimmverein angehören. Ein Startrechtwechsel bedarf der Genehmigung des Vereins.

§9 Minderjährige Mitglieder

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden. Anmeldung und Aufnahme erfolgt wie bei den aktiven Mitgliedern. Sie unterstehen dem Schwimmwart, dessen Anordnung sie Folge zu leisten haben. Dieser überwacht die sportliche Ausbildung. Sie haben kein Stimmrecht, jedoch wird von ihnen ein Jugendsprecher gewählt. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung des Vereins geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie aktive Mitglieder. Eine Aufnahmegebühr ist dann nicht zu zahlen

§10 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des erweiterten Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Wohl des Clubs oder um die Förderung des Sports erworben haben. Die Ernennung muss in einer Hauptversammlung mit 4/5 der Stimmenmehrheit erfolgen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder. Sie zahlen keinen Beitrag.

§11 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Werden die Aufnahmegebühr und Beitrag nicht neu festgesetzt, gelten die zuletzt festgesetzten Beträge weiter. Die Beträge sind jährlich im voraus durch Bankeinzug zu zahlen.

§12 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, den freiwilligen Austritt oder durch Ausschließung. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an

den Vorstand erfolgen, doch ist der Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen. Der Ausschluss ist zulässig:

a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs und seine Interessen schädigt oder sich des Clubs unwürdig zeigt;

b) wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit der Zahlung des fälligen Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. In diesem Fall erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Mit dem Tage der Austrittserklärung oder des Ausschlusses erlöschen sämtliche Mitgliederrechte.

§13 Disziplinarische Maßnahmen

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit gegen die Mitglieder, die sich unsportlich oder unsittlich verhalten oder sonst den Verein durch ihr Verhalten schädigen, durch eine mündliche oder schriftliche Verwarnung oder durch Sperren an den Übungsstunden oder Wettkämpfen der in § 3 aufgeführten Arten, eine disziplinarische Bestrafung aussprechen.

Jegliche disziplinarische Bestrafungen sind schriftlich zuzustellen, jedoch ist die technische Leitung an den Übungsabenden berechtigt, zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Übungsbetriebes einen Schwimmbadverweis auszusprechen. Schriftlicher Einspruch ist binnen einer Woche nach Zustellung möglich.

§14 Organe

Organe des Clubs sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Hauptversammlung

§15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Technischen Leiter. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Monatlich findet eine Vorstandsversammlung statt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den in den § 15 genannten Personen plus Schwimmwart, dem Sozialwart und dem Jugendwart/Jugendwartin. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können ein weiteres Vorstandsamt in Personalunion ausüben, wenn hierüber in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ein Beschluss gefasst wurde. Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn bei der Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.

§16 Vertretung des Vereins nach außen/Aufgaben des Vorstandes

Der erweiterte Vorstand darf nur aus aktiven Mitgliedern bestehen. Er führt die Geschäfte des Clubs und verwaltet das Vermögen. Urkunden und Schriftstücke, die den Club vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorstand zu vollziehen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der erweiterte Vorstand tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zusammen und fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand hat im Wesentlichen über folgende Punkte zu beraten und zu beschließen:

1. Einberufung der Hauptversammlung und Aufstellung ihrer Tagesordnung
2. Prüfung der Aufnahmegesuche
3. Veranstaltung von Wettkämpfen und Festlichkeiten
4. Erledigung sämtlicher laufender Angelegenheiten, soweit sie der Genehmigung der Hauptversammlung bedürfen
5. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
6. Ausarbeitung von Bestimmungen, die der Genehmigung der Hauptversammlung bedürfen
7. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500 € bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§17 Aufgabe des Vorsitzenden

Der Vorsitzende, evt. der stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Über jede Vorstandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorsitzende hat das Recht, an Sitzungen evt. zu bildender Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

§18 Aufgaben der Geschäftsführung

Der Geschäftsführer erledigt die Schriftsachen des Vereins und führt die Protokolle in den Sitzungen des Vorstandes und in den Versammlungen. Er führt ferner das Mitgliederverzeichnis.

§19 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse. Er muss dem Vorstand auf Wunsch jederzeit und der Hauptversammlung nach Schluss jeden Geschäftsjahres oder bei seinem Ausscheiden aus dem Amt Rechnung ablegen. Jährlich ist die Kasse von zwei, in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, zu prüfen und der Hauptversammlung das Ergebnis bekannt zugeben.

§20 Hauptversammlung

Alljährlich findet in den ersten 3 Monaten des Jahres die Hauptversammlung statt. Zu ihr lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben ein. Dies erfolgt durch Aushang, Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins (homepage), Post oder E-Mail-Versand. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder Kenntnis erlangen. Die Einladung ist mindestens 10 Tage vorher bekanntzumachen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.

Ihre Befugnisse sind in der Hauptsache:

1. Wahl der Organe des Clubs
2. Prüfung der Jahresabrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Prüfung der Kasse durch die Kassenprüfer
3. Aufstellung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge
4. Wahl der Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr
5. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
6. Änderung der Satzung und Beschlüsse
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

§21 Außerordentliche Hauptversammlung

In dringenden Fällen wird eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen:

1. vom Vorstand
2. auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten aktiven Mitglieder.

Im letzten Fall muss ein schriftlicher, begründeter Antrag dem Vorstand eingereicht werden. In beiden Fällen lädt der Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen zu dieser Versammlung ein. In jeder außerordentlichen Hauptversammlung können sämtliche Beschlüsse gefasst werden, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.

§22 Anträge an die Hauptversammlung

Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand zu Händen des Vorsitzenden eingebracht werden. Der Vorstand ist verpflichtet alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

§23 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in den Satzungen ein besonderes Stimmenverhältnis festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit findet eine erneute Abstimmung statt. Ergibt sich hierbei wiederum eine Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder offen, wenn die Versammlung hiermit einverstanden ist.

§24 Versammlungsprotokolle

Die von den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und auf der nächsten Versammlung zu verlesen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§25 Satzungsänderung

Die Satzungen sowie die Clubbeschlüsse können nur in der Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung geändert werden. Ein Änderungsantrag muss entweder vom Vorstand oder dem 3. Teil der aktiven Mitglieder schriftlich eingereicht werden. Er muss die genauen Angaben der vorzunehmenden Änderung nach Inhalt und Fassung enthalten. Zur Abänderung der Satzung ist eine dreiviertel Mehrheit, zur Abänderung der Clubbeschlüsse eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich. Jede Änderung der Satzung hat der Vorstand zum Zwecke der Erlangung rechtlicher Wirksamkeit in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eintragen zu lassen.

§26 Verbandsstreitigkeiten

Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen. Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall des Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV bzw. den SV NRW bzw. auf dessen Gliederungen übertragen. Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, SV NRW und seiner Gliederungen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen die Organe des DSV, des SV NRW und seiner Gliederungen soweit den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen

- a) Nichtbeachtung der Satzungen, Ordnung und Beschlüsse des DSV, SV NRW und seiner Gliederungen
- b) Zuwiderhandlung gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, SV NRW und seiner Gliederungen.

§27 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs erfolgt, wenn sie in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen wird. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zweidrittel aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite Hauptversammlung zu dem gleichen Zwecke einzuberufen. Diese Versammlung ist immer beschlussfähig. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder der Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanteile zurück. Bei Auflösung des Clubs fällt das noch vorhandene Clubvermögen an die Lebenshilfe Groin e.V. in Rees, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§28 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Reeser Schwimm-Club 1968 e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des Deutschen Schwimmverbandes, Schwimmverband NRW e.V. und Bezirk Ruhrgebiet im SV NRW ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail- Adresse.
3. Hat der Verein Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur im Rahmen der erforderlichen Angaben an das zuständige Versicherungsunternehmen.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten im Rahmen des erforderlichen Wettkampfwesen (Start- und Teilnehmerlisten/ Einteilung Wettkampfklassen nach Alter oder Geburtsjahrgang) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung auf der Homepage und in den örtlichen Medien.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung der Daten / Fotos zu seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen /Übermittlungen.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein

nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§29 Gesetzliche Vorschriften

Soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Rees, den 30.03.2012 laut Beschluss der Jahreshauptversammlung